|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  | Vergabenummer |  |
| Baumaßnahme |  |
|  |
|  |
| Leistung |  |
|  |

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

|  |
| --- |
| Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):Mit der Ausführung ist zu beginnen |
|  | [ ]  | am . |
| [ ]  | spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens. |
| [ ]  | in der KW ,spätestens am letzten Werktag dieser KW. |
| [ ]  | innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum |
|  |  zugehen. |
| [ ]  | nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. |
|  | Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) |
| [ ]  | am . |
|  | [ ]  | innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn. |
|  | [ ]  | in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW. |
|  | [ ]  | in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist. |
| Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind: |
|  | [x]  | vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn |
|  | [x]  | vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung |
|  | [ ]  | folgende Einzelfristen |
|  |  | [ ]  | aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  | [ ]  | ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart: |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist. |
|  |
| Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: |
|  | [ ]  |  | € (ohne Umsatzsteuer) |
|  | [ ]  |  | v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.  |
|  |  |

|  |
| --- |
| Die Vertragsstrafe nach Nr. 2.1 wird auf insgesamt v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. |
| Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.Siehe im Weiteren Nr. 10.682 |
| Rechnungen (§14 VOB/B)Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber |
|  |  | -fach und zugleich  |
|  | bei |  |
|  |  | -fach einzureichen. |
| Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind |
|  |  | -fach einzureichen. |
| Zahlung (§ 16 VOB/B) |
|  | Zahlungen erfolgen nach § 19 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.  |
| Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)Stellung der Sicherheit |
|  | Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von |
|  |  | v.H. der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. |
|  |
|  | Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelansprüchesicherheit abgedeckte Ansprüche.  |
|  |  |
|  | Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt |
|  |  | v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge. |
|  | Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):  |
|  |  |  |
|  |  |
| Art der Sicherheit |
|  | Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft ge­leistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorge­nannten ersetzen.Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Voraus-zahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten. |

|  |
| --- |
| Sicherheitsleistung durch Bürgschaft |
|  | Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für |
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | (kombinierte) **„Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“** |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | **„Mängelansprüchebürgschaft**“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | **„Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“** |
|  |  |
| Die Bürgschaft ist von einem - in den Europäischen Gemeinschaften oder- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungs­wesenzugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:- ”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. |
| **6** | Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. |
| **7 Steuerabzug bei Bauleistungen** |
|  | Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  |
| **8 - 9 - frei -**  |
| **10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen** |
|  | Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Be­sonderen Vertragsbedingungen".  |